

- a) die Produktion oder die Auslieferung von Erzeugnissen entgegen den Festlegungen des § 7 Abs. 5 zuläßt,
 - b) Auflagen, die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder das Amt für industrielle Formgestaltung im Rahmen des § 22 erteilt hat, nicht nachkommt,
 - c) Proben und Prüfmuster gemäß § 15 Abs. 1 vorlegt, die für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, nicht repräsentativ sind,
 - d) entgegen den Festlegungen des § 18 Abs. 3 zulassungspflichtige Erzeugnisse herstellt bzw. verwendet, als zulassungspflichtiger Betrieb Erzeugnisse herstellt oder approbationspflichtige Erzeugnisse importiert,
 - e) der im § 16 Abs. 2 geregelten Informationspflicht nicht nachkommt,
 - f) anmeldepflichtige Erzeugnisse gemäß § 11 Abs. 1 bzw. § 12 nicht anmeldet oder zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 nicht bereitstellt,
 - g) ohne zugestimmten Standard gemäß § 11 Abs. 1 die Produktion aufnimmt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.
- (2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1
- ein erheblicher Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
 - die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
 - eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt
- a) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung den Leitern der Staatlichen Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
 - b) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für industrielle Formgestaltung dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

156.

**Gesetz vom 8. Dezember 1983
über die Anwendung der Atomenergie
und den Schutz vor ihren Gefahren
- Atomenergiegesetz -
(GBl. I Nr. 34 S. 325)**

§ 13

(1) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung gemäß § 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 kann, wenn die Auswirkungen der Handlung auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind oder damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werkstätige ohne entsprechende Qualifikation oder ohne den Nachweis ausreichender Kenntnisse über Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie oder ohne den Nachweis der Tauglichkeit und Eignung für die Ausbildung dieser Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 beschäftigt,

2. Voraussetzungen der Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 nicht gewährleistet, aufhebt oder beseitigt,

3. zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 8 ohne Zulassung herstellt oder importiert,

4. staatlich angeordnete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung von Schutzgebieten gemäß § 9 Abs. 3 unterläßt, nicht ordnungsgemäß durchführt, erschwert oder behindert.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2

1. ein größerer Schaden hätte verursacht werden können,

2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,

3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder

4. sie wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und bei Verstößen gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung von Schutzgebieten den zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Be-